Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

WiVwAuflV

Ausfertigungsdatum: 08.09.1950

Vollzitat:

"Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 303 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 303 V v. 29.10.2001 I 2785

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1964 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1950 werden folgende Verwaltungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aufgelöst:

- 1. Das Büro des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- 2. Das Generalsekretariat des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- 3. Die Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit der Außenstelle Berlin
- 4. Die Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- 5. Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- 6. Die Verwaltung für Finanzen des Vereinigte Wirtschaftsgebietes
- 7. Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- 8. Das Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
- 9. Das Amt für Fragen der Heimatvertriebenen.

§ 2

- (1) Die Befugnisse, die den in § 1 angeführten Verwaltungsstellen zustanden, die Geltendmachung der Ansprüche und die Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in ihrem Bereich übernimmt
- 1. für die in § 1 Nr. 1 genannte Verwaltungsstelle: Der Präsident des Deutschen Bundestages

- 2. für die in § 1 Nr. 2 genannte Verwaltungsstelle: Der Präsident des Deutschen Bundesrates
- 3. für die in § 1 Nr. 3 genannte Verwaltungsstelle: Das Bundesministerium des Innern
- 4. für die in § 1 Nr. 4 genannte Verwaltungsstelle: Der Bundesminister für Arbeit
- 5. für die in § 1 Nr. 5 genannte Verwaltungsstelle: Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 6. für die in § 1 Nr. 6 genannte Verwaltungsstelle: Das Bundesministerium der Finanzen
- 7. für die in § 1 Nr. 7 genannte Verwaltungsstelle: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- 8. für die in § 1 Nr. 8 genannte Verwaltungsstelle: Das Bundesministerium der Justiz
- 9. für die in § 1 Nr. 9 genannte Verwaltungsstelle: Der Bundesminister für Vertriebene.
- (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Regelung von Ansprüchen und Verpflichtungen dieser Art im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen abweichend hiervon selbst übernehmen oder auf ein anderes Bundesministerium übertragen.

Fußnote

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 Kursivdruck: Jetzt "Bundesminister des Innern" gem. Art. 1 G 1103-4 v. 18.3.1975 I 705 mWv 11.11.1969; gem. Art. 303 Nr. 1 Buchst. a V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001 "Bundesministerium des Innern" § 2 Abs. 2: IdF d. Art. 303 Nr. 1 Buchst. a u. b V v. 29.10.2001 I 2785 mWv 7.11.2001

§ 3

- (1) Folgende Behörden und Einrichtungen werden von der Auflösung gemäß § 1 nicht betroffen, sondern in die Verwaltung des Bundes überführt:
- a) im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
 - 1. Die Außenhandelsstelle in Frankfurt am Main-Griesheim
 - 2. Die Biologische Zentralanstalt für Landwirtschaft zu Braunschweig-Gliesmarode
 - 3. Die Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel
 - 4. Die Zentralanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold
 - 5. Die Zentralanstalt für Fischerei in Hamburg
 - 6. Das Sortenamt für Nutzpflanzen in Frankfurt am Main
 - 7. Das Zentralinstitut für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbeck bei Hamburg
 - 8. Die Zentralforschungsanstalt für Kleintierzucht in Celle
 - 9. Die Zentralforschungsanstalt für Fleischwirtschaft in Kulmbach
 - 10. ...
- b) im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen:
 - 11. Das Hauptamt für Soforthilfe in Bad Homburg v. d. Höhe
 - 12. ..
 - 13. Das Amt für Wertpapierbereinigung in Bad Homburg v. d. Höhe
- c) im Bereich des Bundesministeriums des Innern:
 - 14. Das Institut für Raumforschung in Bad Godesberg
- d) im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie:

- 15. Die Zentralstelle für Besatzungsbedarf in Frankfurt am Main-Höchst; sie führt die Bezeichnung "Bundesstelle für Besatzungsbedarf"
- 16. Die Physikalisch-Technische Anstalt zu Braunschweig; sie führt die Bezeichnung "Physikalisch-Technische Bundesanstalt".
- (2) Das zuständige Bundesministerium kann die bisherigen Bezeichnungen dieser Stellen ändern.

§ 4

Das Deutsche Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es führt die Bezeichnung "Deutsches Patentamt".

§ 5

Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es führt die Bezeichnung "Statistisches Bundesamt".

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.